

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV NRW S. 306) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1714) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.1993 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund beschlossen, die zu folgenden Zeitpunkten Änderungen erfahren hat:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 22.12.98 durch Beschluss des Rates vom 17.12.98 | Inkrafttreten am 01.01.99 |
| 2. Änderungssatzung vom 20.12.99 durch Beschluss des Rates vom 16.12.99 | Inkrafttreten am 01.01.00 |
| 3. Änderungssatzung vom 06.11.01 durch Beschluss des Rates vom 04.10.01 | Inkrafttreten am 01.01.02 |

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Dortmund.

Zu den Straßen in diesem Sinne zählen auch Wege, Plätze und Fußgängerzonen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Öffentlich-rechtliche Benutzung von Straßen

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
2. Eine Sondernutzung ist in der Regel gegeben, wenn der Straßenraum
 - a) über Fahrbahnen und den sich bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3 mbenutzt wird.
3. Soweit in § 3 keine abweichende Regelung getroffen ist, besteht die Erlaubnispflicht nach dieser Satzung unabhängig von den Bestimmungen über die Genehmigungsbedürftigkeit nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW)- in der jeweils geltenden Fassung. Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung liegt auch dann vor, wenn außerhalb der geschlossenen Ortslage die Errichtung oder wesentliche Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Kreisstraße vorgesehen ist.

...

§ 3

Erlaubnisfreie Benutzung

1. Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für
 - a) Sonnenschutzdächer (Markisen)
 - b) Bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige Werbeanlagen der Straßenanlieger sowie Bauteile, wie z.B. Vordächer, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Lichtschächte, Biereinwurfschächte, Notausstiegschächte und Müllaufzugschächte;
 - c) Werbeanlagen und Verkaufsautomaten der Straßenanlieger, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigungsbedürftig sind sowie vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen und Waren- auslagen an der Stätte der Leistung, die höchstens 0,60 m in den Gehweg hineinragen, wobei eine verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,50 m vorhanden sein muss;
 - d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Benutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 4

Sondernutzungen zu gewerbliche Zwecken

1. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen erlaubt werden:
 - a) soweit es im Rahmen von Volksfesten i. S. von § 60 b Gewerbeordnung und ähnlichen Veranstaltungen, wie z.B. Veranstaltungen örtlicher Interessenverbände oder Anliegergemeinschaften notwendig ist,
 - b) zum Einrichten von Gastplätzen im Freien, und zwar in Frontbreite der Betriebsstätte für Erlaubnisinhaber von vollkonzessionierten Schank- oder Speisewirtschaften;
Eine abweichende Einrichtung von Gastplätzen ist möglich, soweit die betroffenen Belange der Anlieger und der Allgemeinheit dies zulassen,
 - c) aus Anlass von Geschäftsneueröffnungen und -jubiläen sowie nach Durchführung eines nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen umfangreichen Umbauvorhabens, jedoch nur an der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront,
 - d) wenn ein besonderes allgemeines oder öffentliches Interesse vorliegt.

...

2. In Fußgängerzonen und auf Gehwegen können den anliegenden Einzelhandelsbetrieben während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten, jedoch außerhalb der freigegebenen Anlieferzeiten über das in § 3 Abs. 1 Buchstabe c) genannte Maß hinaus im Einzelfall Sondernutzungserlaubnisse für die Auslage kleinformatiger Waren zu Werbezwecken vor der eigenen Verkaufsstelle erteilt werden. Auf Gehwegen kann diese Warenauslage in höchstens 1,50 m Tiefe, gemessen von der Grundstücksgrenze, erlaubt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, wobei eine verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,50 m vorhanden sein muss.

Ausgenommen sind in der Regel Zeiträume, in denen Veranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe a) oder d) oder Veranstaltungen stattfinden, die von einer Bezirksvertretung oder dem Rat der Stadt beschlossen oder von der Stadt Dortmund selber durchgeführt werden.

Eine Erlaubniserteilung kommt nur in Betracht, wenn Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie städtebauliche oder Belange der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Privatrechtliche Benutzungen von Straßen

§ 5

Genehmigungspflichtige Benutzungen

1. Zur Benutzung des Straßenraumes, die sich weder als Gemeingebrauch noch als Sondernutzung darstellt sowie für Eingriffe in den Straßenkörper ist die zivilrechtliche Gestattung des Eigentümers erforderlich.
2. Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsfläche für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung gilt auch dann als Benutzung im Sinne des Abs. 1, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung an der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen, die mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz des Straßenkörpers und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
3. Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergl. an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als Benutzung gem. Abs. 1, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Einrichtung oder die Anlage oder der Bauteil eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung, eine privatrechtliche Benutzung oder eine Nutzung im Sinne des § 7 dieser Sache darstellt. Der Gemeingebrauch wird in der Regel dann beeinträchtigt, wenn die Werbeanlage unterhalb der in § 2 Abs. 2 angegebenen Höhe angebracht ist und über das Profil der Trägereinrichtung hinausragt.

§ 6

Privatrechtliches Entgelt

Für die Benutzung nach § 5 kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

...

§ 7

Öffentliche Einrichtungen

1. Weder als öffentlich-rechtliche noch als privatrechtliche Benutzung gelten Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (Notrufsäulen, Hydranten), Einrichtungen der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe (Wartehallen, Schutzdächer) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrag von Dritten geschaffen werden, wie z.B. Litfaßsäule, Plakattafeln, Abfallsammelbehälter, Denkmäler, Brunnen und öffentliche Toilettenanlagen. Als öffentliche Einrichtungen gelten auch Wertstoffsammelbehälter, die auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Dortmund aufgestellt werden.
2. Auch die gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzten oder die sonst von der Stadt Dortmund durchgeführten Wochenmärkte unterfallen nicht der Regelung der §§ 2 - 5. Für sie gelten die Bestimmungen der „Wochenmarktsatzung“ der Stadt Dortmund in Verbindung mit der „Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Dortmund“ in der jeweils geltenden Fassung.

Erlaubnis für die öffentlich-rechtlichen Benutzungen

§ 8

Erlaubnisansträge

1. Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich beim Amt für Tiefbau und Straßenverkehr zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.
2. Die Anträge sind ggf. durch Zeichnungen sowie textliche Beschreibung so zu erläutern, dass Art, Umfang und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.

§ 9

Erlaubniserteilung

Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der Sondernutzung festgelegt.

§ 10

Berechtigung zur Sondernutzung

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig.

...

Gebühren für die öffentlich-rechtlichen Benutzungen

§ 11

Gebührenpflicht

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Soweit keine spezielle Mindestgebühr festgesetzt ist, wird Tarifposition 5 angewendet.
2. Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
3. Sofern für die Sondernutzung Gebühren zu entrichten sind oder der Gebührenbefreiungsstatbestand des § 12 Anwendung findet, wird für die Erteilung der Erlaubnis keine besondere Verwaltungsgebühr erhoben. Andernfalls -auch bei Ablehnung eines Antrages- findet die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Gebührenbefreiung

1. Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Errichtung, Instandhaltung oder dem Abbruch baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW vorgenommen werden.
2. Von der Erhebung einer Gebühr wird auch abgesehen bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Campingplätze und Messen.

§ 13

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

...

§ 14

Gebührenveranlagung

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum vom Beginn der Sondernutzung bis zur Wiedereinräumung des uneingeschränkten Gemeindegebrauchs zugrunde gelegt. Für die Erlaubnisnehmer besteht eine Pflicht zur Anzeige von Beginn und Beendigung der Sondernutzung.
3. Bei Erlaubniserteilung auf Zeit werden Gebühren sofort oder zu dem im erteilten Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.
4. Bei Erlaubniserteilung auf Widerruf wird die zu entrichtende Gebühr bei der Erlaubniserteilung vorläufig festgesetzt und nach näherer Bestimmung in diesem Bescheid ratenweise fällig, falls die Sondernutzung voraussichtlich länger als 3 Monate dauert. Bei Beendigung der Sondernutzung ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid, in dem nachgewiesene räumliche und zeitliche Mindestnutzungen berücksichtigt werden. Soweit nach dem Gebührentarif Jahres- oder Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Jahre bzw. Monate voll zu berechnen. Überzahlungen werden erstattet.

Bei kurzfristigen Sondernutzungen erfolgt die Gebührenfestsetzung für die tatsächlich genutzte Fläche nach Beendigung der Sondernutzung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 15

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 v. H. der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

...

Schlussbestimmungen

§ 16

Ahndung von Verstößen

Die Ahndung von Verstößen bestimmt sich nach den Regelungen des § 59 Straßen- und Wegegesetz NRW.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund vom 19.10.87 sowie die Änderungssatzung vom 19.12.1990 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund mit folgender Zoneneinteilung des Stadtgebietes Dortmund:

Zone I	alle Fußgängerzonen innerhalb des Wallringes der Innenstadt;
Zone II	alle sonstigen Straßen innerhalb des Wallringes der Innenstadt sowie alle Fußgängerzonen außerhalb des Wallringes der Innenstadt;
Zone III	alle sonstigen Straßen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone I €uro	Zone II €uro	Zone III €uro	Min- €uro
1.	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 0,18	tgl. 0,13	tgl. 0,08	---
1.2	Verkaufstände				
1.2.1	Ambulante Verkaufsstände, die für den Verkauf von Modeschmuck und kunstgewerblichen Artikeln in der fußläufigen Zone der Dortmunder Innenstadt aufgebaut werden, und Neuheitenstände, je Standplatz	wöchentl. 71,55	---	---	---
1.2.2	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden, je Fahrzeug	---	---	mtl. 51,15	---
1.3	Sondernutzungen aus besonderen Anlässen, wie z.B. Geschäftseröffnungen, -jubiläen u.ä.				
1.3.1	Imbiss- und Ausschankstände, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 1,76	tgl. 1,76	tgl. 1,07	---
1.3.2	Sonstige Verkaufswagen und -stände, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 1,12	tgl. 1,12	tgl. 0,69	---
1.3.3	Zelte mit gewerblicher Nutzung, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 1,43	tgl. 1,43	tgl. 0,69	---
1.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 0,46	tgl. 0,33	tgl. 0,23	---
2.	Baustelleneinrichtungen und Lagerungen				
	Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung				

...

	von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. dergl., mit und ohne Bauzaun, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 0,15	tgl. 0,15	tgl. 0,10	---
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung destgeb.	Zone I €uro	Zone II €uro	Zone III €uro	Min- €uro
3.	Werbung				
3.1	Informations- und Werbeveranstaltungen (Informationsbusse, -pavillons und -stände), je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 6,95	tgl. 6,95	tgl. 5,11	---
3.2	Auslage kleinformatiger Waren zu Werbezwecken, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 1,99	tgl. 1,59	tgl. 0,92	---
4.	Kirmessen und Weihnachtsmärkte; Straßen- und Stadtteilstädte				
4.1	Imbiss- und Ausschankstände, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 0,72	tgl. 0,72	tgl. 0,56	---
4.2	Alle sonstigen Kirmesaufbauten und Schau- stellereinrichtungen, wie Fahrgeschäfte, Geschicklichkeits-, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte, sowie sonstige Verkaufs- wagen und -stände, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 0,28	tgl. 0,28	tgl. 0,20	---
4.3	Zubehör, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tgl. 0,05	tgl. 0,05	tgl. 0,05	---
5.	Mindestgebühr Für Nutzungen, die in diesem Entgelttarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wer- den Entgelte in Anlehnung an artver- wandte Tarifpositionen erhoben, mindestens jedoch einmalig				30,68